



AMTSBLATT DER STADT ISSELBURG

34. Jahrgang

Ausgabe 20/2010

Erscheinungstag: 31.08.2010

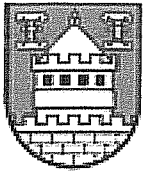
46419 Isselburg, 31.08.2010

INHALTSÜBERSICHT

Nr.	Gegenstand	Seite
1	Offenlegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Isselburg	2
2	Bekanntmachung des Entwurfs der ordnungsbehördlichen Verordnung (- Wasserschutzgebiet „Schüttensteiner Wald“ -)	3
3	Bekanntmachung zur Fischereiprüfung 2010	6

Das Amtsblatt ist auch einzeln bei der Stadtverwaltung – Fachbereich I - Minervastraße 12, 46419 Isselburg zu beziehen.
Abonnementbestellungen sind nicht möglich

Herausgeber: Stadt Isselburg – Bürgermeister –



2

Amtliche Bekanntmachung
der Stadt Isselburg

Offenlegung des Einzelhandelskonzepts der Stadt Isselburg;

hier:

Bekanntmachung des Beschlusses des Rates der Stadt Isselburg vom 24.02.2010 über die öffentliche Auslegung des Entwurfs des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Isselburg.

Der Rat der Stadt Isselburg hat in seiner Sitzung am 24.02.2010 beschlossen, den Entwurf des von der BBE Handelsberatung Münster erstellten Einzelhandelskonzeptes für die Stadt Isselburg öffentlich auszulegen sowie die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange und die Abstimmung mit den Nachbargemeinden durchzuführen.

Ziel des Einzelhandelskonzeptes ist es, eine gemeindeverträgliche Sicherung und Entwicklung der Einzelhandelsstrukturen zu gewährleisten. Durch die Ausweisung von zentralen Versorgungsbereichen, von Nahversorgungsstandorten und von zentren- und nahversorgungsrelevanten Sortimenten soll die Versorgungsfunktion in den Ortsteilen der Stadt Isselburg gesichert und gestärkt werden sowie die zukünftige städtebauliche Entwicklung des Einzelhandels in Isselburg gesteuert werden.

Aufgrund dessen liegt der Entwurf des Einzelhandelskonzeptes der Stadt Isselburg in der Zeit vom

08.09.2010 bis 08.10.2010 einschließlich

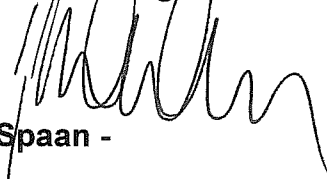
im Rathaus der Stadt Isselburg, Bauverwaltungsamt, Zimmer 31, Minervastraße 12, 46419 Isselburg während der Dienststunden, montags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und von 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr, dienstags und mittwochs von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, donnerstags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, und von 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr, sowie freitags von 8.00 Uhr bis 12.30 Uhr, **zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.**

Außerhalb der Dienststunden mit Publikumsverkehr ist die Einsichtnahme möglich am Dienstag- und Mittwochnachmittag von 14.00 Uhr bis 16.00 Uhr.

Zugang besteht am Eingang auf der Rückseite des Rathauses und durch Betätigen der Eingangsklingel für das Bauamt.

Isselburg, den 16.08.2010

STADT ISSELBURG
Der Bürgermeister
In Vertretung:



- Spaan -

Bekanntmachung

Es ist beabsichtigt, im Interesse der öffentlichen Wasserversorgung zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Schüttensteiner Wald der Bocholter Energie- u. Wasserversorgung GmbH ein Wasserschutzgebiet durch ordnungsbehördliche Verordnung festzusetzen (- Wasserschutzgebiet „Schüttensteiner Wald“ -).

Das Wasserschutzgebiet soll in die weitere Schutzzone (Zone III A und III B), die engere Schutzzone (Zone II) und den Fassungsbereich (Zone I) unterteilt werden.

1. Das Wasserschutzgebiet erstreckt sich auf die Gemarkungen
Isselburg, Flur 1, 2, 5 und 6
Liedern, Flur 1 und 7
Spork, Flur 9
Suderwick, Flur 2 und 6
jeweils ganz oder teilweise.
2. Die zu erlassende Verordnung beruht auf folgenden gesetzlichen Grundlagen:
 - 2.1 §§ 51, 52 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG -) vom 31.07.2009 (BGBl. I, S.).
 - 2.2 §§ 14, 15 Abs. 1 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (Landeswassergesetz - LWG -), Neubekanntmachung vom 25.06.1995 (GV. NRW. S. 926/SGV. NRW 77).
 - 2.3 §§ 27 und 29 des Gesetzes über Aufbau und Befugnisse der Ordnungsbehörden (Ordnungsbehördengesetz - OBG -), Neubekanntmachung vom 13.05.1980 (GV.NRW. S. 528/SGV.NRW.2060).
3. Innerhalb der o. g. Zonen sollen
 - 3.1 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen verboten werden, wobei in besonderen Fällen von der Bezirksregierung Münster bzw. vom zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde Befreiungen erteilt werden können.
 - 3.2 bestimmte Handlungen oder Maßnahmen der Genehmigungspflicht durch die Bezirksregierung Münster bzw. den zuständigen Landrat als Untere Wasserbehörde unterliegen.

Soweit diese Genehmigungspflichten bereits nach sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften bestehen oder z. B. in gewerberechtlichen, bauaufsichtlichen, bergrechtlichen oder abfallrechtlichen Vorschriften enthalten sind, müssen die Genehmigungen den Gewässerschutz berücksichtigen. Zudem ist das Einvernehmen der jeweiligen Unteren Wasserbehörde erforderlich.
4. Gemäß § 150 LWG NRW in Verbindung mit § 73 Abs. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (VwVfG NRW), Neubekanntmachung vom 12.11.1999 (GV.NRW. S. 602/SGV.NRW.2010) wird auf folgen-

des hingewiesen:

- 4.1 Die Planunterlagen (Übersichtskarte, Schutzgebietskarte, Katasterkarte, Nachweise und Beschreibungen), aus denen sich die exakte Abgrenzung des festzusetzenden Wasserschutzgebietes und der einzelnen Zonen ergibt, ein Entwurf der vorgesehenen Wasserschutzgebietsverordnung mit Anlage 3 und ein Merkblatt zu den wichtigsten Rechts- und Verfahrensfragen liegen während eines Monats, und zwar in der Zeit vom

06. September 2010 bis zum 05. Oktober 2010

bei der Stadtverwaltung Bocholt, Berliner Platz 1, 46395 Bocholt, II. OG, Infozentrum, Fachbereich: Tiefbau, Verkehr und Stadtgrün

während der Dienststunden

Mo, Mi., Do. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 17.00 Uhr
 Di. 08.00 Uhr bis 14.00 Uhr
 Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

und bei der

Stadtverwaltung Isselburg, Minervastr. 12, 46419 Isselburg, Fachbereich IV, Zimmer 32

während der Dienststunden

Mo. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 16.30 Uhr
 Di., Mi. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr
 Do. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr, 14.00 Uhr bis 18.00 Uhr
 Fr. 08.00 Uhr bis 12.30 Uhr

zur Einsicht für jede Person aus.

- 4.2 Einwendungen gegen den Inhalt der vorgesehenen Verordnung kann jeder, dessen Belange durch das Vorhaben berührt werden, bis zwei Wochen nach dem Ende der Auslegungsfrist, also bis spätestens

19. Oktober 2010

- a) bei der Stadt Bocholt,
- b) bei der Stadt Isselburg,
- c) bei der Bezirksregierung Münster, Nevinghoff 22, 48147 Münster, Zimmer R 128

schriftlich oder zur Niederschrift erheben.

Die Einwendungen sollen in zweifacher Ausfertigung erhoben werden und den Namen, Vornamen sowie die genaue Anschrift des Einwenders und die Katasterangaben (Gemarkung, Flur, Flurstück) derjenigen Grundstücke enthalten, auf

die sich die Einwendungen beziehen.
Außerdem sollte die Nutzungsart der Grundstücke angegeben werden.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

- 4.3 Über erhobene Einwendungen kann mündlich verhandelt werden.
Für den Fall, dass über erhobene Einwendungen mündlich verhandelt wird, wird darauf hingewiesen,
- dass Einwender bzw. Betroffene rechtzeitig zum Termin geladen werden,
 - dass bei Ausbleiben eines Beteiligten in dem Erörterungstermin auch ohne ihn verhandelt werden kann und später vorgebrachte Anregungen und Bedenken unberücksichtigt bleiben können,
 - dass die Personen, die Anregungen und Bedenken vorgebracht haben, von dem Erörterungstermin durch öffentliche Bekanntmachung benachrichtigt werden können, wenn mehr als 50 Benachrichtigungen vorzunehmen sind (§ 73 Abs. 5 Nr. 4 a VwVfG NRW).
- 4.4 Es wird darauf hingewiesen, dass über die Festsetzung von Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen nicht in diesem Wasserschutzgebietsverfahren, sondern gesondert nach dem Erlass der Wasserschutzgebietsverordnung entschieden wird. Entschädigungsansprüche können jedoch bereits jetzt angemeldet werden. Die Voraussetzungen für evtl. Entschädigungen oder Ausgleichszahlungen können aus dem "Merkblatt" entnommen werden.
5. Über erhobene und erörterte Einwendungen kann abschließend nicht durch anfechtbare Verwaltungsakte entschieden werden, weil das Wasserschutzgebietsverfahren mit dem Erlass einer ordnungsbehördlichen Verordnung abschließt und damit Teil eines **Rechtsetzungsverfahrens** ist.

Münster, den 06 .August 2010
54.19.03-109/2009.0001
Bezirksregierung Münster
Im Auftrag
gez. Schimannek

BEKANNTMACHUNG

Die Fischerprüfung 2010 bei der Unteren Fischereibehörde des Kreises Borken wird im November 2010 voraussichtlich an den Prüfungsorten Ahaus, Bocholt, Borken und Gronau durchgeführt.

Anträge auf Zulassung zur Prüfung sind spätestens bis zum **01.10.2010** an den Landrat des Kreises Borken, Untere Fischereibehörde, Burloer Str. 93, 46325 Borken, (Tel.: 02861/82-1174) zu richten. Antragsvordrucke sind bei der Unteren Fischereibehörde in Borken, bei den Nebenstellen des Kreises Borken in 48683 Ahaus, Bahnhofstr. 93, und in 46395 Bocholt, Berliner Platz 1, sowie bei den Ortsbehörden erhältlich.

Prüfungsteilnehmer müssen das 13. Lebensjahr vollendet haben. Bei Minderjährigen sind auf dem Antrag die Unterschriften der Erziehungsberechtigten erforderlich.

46325 Borken, 18.08.2009

Kreis Borken
Der Landrat
Untere Fischereibehörde
Im Auftrag
gez.
Richard Brocks